

Hinweise zur Ermittlung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertagesstätten in Uelzen 2024/2025

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertagesstätten (KiTa) können, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, Kostenbeiträge (Elternbeiträge) festgesetzt werden, sofern der Besuch der KiTa nicht beitragsfrei ist.

Beitragsfreiheit:

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben gemäß § 22 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) bis zu ihrer Einschulung Anspruch eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Niedersachsen Leistungen nach §§ 24 ff NKiTaG erbringt, beitragsfrei zu besuchen.

Der gesetzliche Anspruch auf Beitragsfreiheit umfasst eine Betreuungszeit (einschließlich Randzeiten *-Früh- und Spätdienst-*) von höchstens 8 Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über einen Umfang von 8 Stunden täglich hinausgehen, können entsprechend der gesetzlichen Normierung Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Fazit: Die Beitragsfreiheit gilt nur für Kinder **ab** Vollendung des dritten Lebensjahres. Die Beitragsfreiheit für diese Kinder umfasst eine Betreuungszeit von **maximal 8 Stunden täglich**. **Für eine darüber hinaus gehende Betreuungszeit ist ein anteiliger Elternbeitrag zu zahlen.**

Die Kostenbeiträge sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Kostenbeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Die entsprechende Elternbeitragsstaffel der Hansestadt Uelzen ist Bestandteil der Richtlinien der Hansestadt Uelzen zu den Elternbeiträgen in den Kindertagesstätten in Uelzen. Diese Richtlinien gelten für den Besuch der Kindertagesstätten in der Hansestadt Uelzen, soweit diese in der Trägerschaft der Hansestadt stehen. Die Elternbeitragsstaffel (Gebührenstaffel) ist auf der Rückseite abgedruckt.

Der für das laufende Betreuungsjahr (hier: 2024/2025) festgesetzte Elternbeitrag ist grundsätzlich vom Beginn des Betreuungsjahres (1. August) bis zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli des Folgejahres) zu zahlen.

Bei Erstaufnahme während des Betreuungsjahres, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich des 15. eines Monats der volle Elternbeitrag ab dem 1. des Aufnahmemonats zu zahlen. Bei Erstaufnahme während des Betreuungsjahres, ist bei einer Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Elternbeitrag für den Aufnahmemonat zu zahlen und ab dem 1. des Folgemonats der volle Elternbeitrag zu zahlen. Es gilt jeweils der Tag als maßgebend, ab dem Ihnen der Platz freigehalten wird oder vereinbarungsgemäß zugesichert wurde. Der tatsächliche Beginn, aufgrund Ihres eigenen Urlaubs, der Eingewöhnungsphase oder z.B. von Schließzeiten ist folglich nicht maßgebend.

Die Einstufung in die Elternbeitragsstaffel erfolgt aufgrund der Richtlinien ausschließlich durch die Hansestadt Uelzen. Hierzu ist Ihre Mithilfe notwendig.

In der Anlage erhalten Sie die „*Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages*“. Diese Erklärung besteht aus 4 Seiten. **Welche Seiten Sie ausfüllen und bei der Hansestadt Uelzen einreichen müssen, erfahren Sie auf der Rückseite.**

Für jedes Kind, das eine Kindertagesstätte in Uelzen besucht, ist eine *Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages* (siehe Anlage) auszufüllen!

→ → Bitte wenden (siehe Rückseite) und die abgedruckten Ausfüll-Hinweise beachten!

Seite 1:

Nachdem Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben haben, lassen Sie sich die **Angaben** bitte entsprechend **von der Kindertagesstätte bestätigen**.

Wenn Ihr auf Seite 1 eingetragenes Kind am 01.08.2024 bereits das dritte Lebensjahr vollendet hat und eine Betreuung von höchstens acht Stunden täglich in Anspruch nimmt, dann reichen Sie bitte nur die Seite 1 ausgefüllt als Antrag auf einen beitragsfreien Betreuungsplatz ein.

Seiten 2 bis 4:

Diese Seiten sind von Ihnen **nur dann** auszufüllen,

- **wenn** Ihr auf Seite 1 eingetragenes Kind am 01.08.2024 bzw. bei Aufnahme in die Kindertagesstätte **noch nicht** das 3. Lebensjahr vollendet hat **o d e r**
- **wenn** Ihr auf Seite 1 eingetragenes Kind das 3. Lebensjahr bereits **vollendet** hat, Sie aber eine Betreuungszeit von **mehr als 8 Stunden täglich** für Ihr Kind in Anspruch nehmen.

Auf Seite 2 entscheiden Sie (*im oberen Teil*) selbst, ob Sie eine **Festsetzung des Elternbeitrages** durch die Hansestadt Uelzen wünschen **oder** aber den **Höchstbeitrag** leisten werden.

Die Seiten 2 bis 4 müssen, sofern Sie die Festsetzung des Elternbeitrages durch die Hansestadt wünschen, **nur** einmal ausgefüllt werden. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Ihrer Kinder eine Kindertagesstätte besuchen, die am 01.08.2024 bzw. bei Aufnahme in die Kindertagesstätte **noch nicht** das 3. Lebensjahr vollendet haben oder das 3. Lebensjahr vollendet haben und eine Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden täglich in Anspruch nehmen.

Sollten Sie sich für die Zahlung des Höchstbeitrages entscheiden, erübrigen sich sowohl Ihre weiteren Angaben auf den Seiten 2 bis 4 als auch die Vorlage entsprechender Nachweise zum Einkommen

Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie einen **Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages** stellen. Den formlosen Antrag finden Sie in der Anlage.

Die **ausgefüllte und unterschriebene „Verbindliche Erklärung zur Ermittlung des Elternbeitrages“**, **einschließlich** der Bestätigung der Kindertagesstätte, sowie gegebenenfalls den Antrag auf Herabsetzung des Elternbeitrages, reichen Sie bitte

komplett mit den notwendigen Unterlagen umgehend, spätestens aber bis zum 17.06 2024 ein, bei der

**Hansestadt Uelzen, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen
Raum 56a (im ehemaligen Amtsgerichtsgebäude)**

Ansprechpartnerin: Frau Busse

Tel. 0581 800 6284

Email: kita@stadt.uelzen.de

Sprechzeiten: Montag, Donnerstag und Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Hinweis: Für Kinder, die zum **01.08.2024** erstmalig einen **Betreuungsplatz in Anspruch** nehmen, kann der Abgabetermin für die Unterlagen abweichen. Bitte setzen Sie sich mit Frau Busse in Verbindung.

Bedenken Sie bitte, dass der Höchstbeitrag festgesetzt werden muss, wenn Ihre Angaben nicht vollständig sind und/oder keine ausreichenden Nachweise von Ihnen vorgelegt werden.

Gebührenstaffel für Kindertagesstätten in der Stadt Uelzen ab dem 01.08.2016														
Einkommensstufe	Bereinigtes monatliches Netto Gesamteinkommen der Familie (incl. u.a. Kindergeld usw.)						Halbtagsgruppe 4,0 Std.	Beitrag je Stunde über 4,0 Std. hinaus bzw. zusätzlicher Kiga Beitrag	Gruppe mit bis zu 5,0 Std.	Gruppe mit bis zu 6,0 Std.	Gruppe mit bis zu 7,0 Std.	Gruppe mit bis zu 8,0 Std.	Gruppe mit bis zu 9,0 Std.	Gruppe mit bis zu 10 Std.
	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.								
Stufe 1 Einkommen bis	1.719 €	2.083 €	2.420 €	2.777 €	3.128 €	3.479 €	100 €	17 € pro Std.	117 €	134 €	151 €	168 €	185 €	202 €
Stufe 2 Einkommen bis	1.891 €	2.276 €	2.662 €	3.055 €	3.441 €	3.827 €	112 €	19 € pro Std.	131 €	150 €	169 €	188 €	207 €	226 €
Stufe 3 Einkommen bis	2.080 €	2.503 €	2.928 €	3.360 €	3.785 €	4.219 €	123 €	21 € pro Std.	144 €	165 €	186 €	207 €	228 €	249 €
Stufe 4 Einkommen bis	2.288 €	2.754 €	3.221 €	3.696 €	4.163 €	4.631 €	135 €	23 € pro Std.	158 €	181 €	204 €	227 €	250 €	273 €
Stufe 5 Einkommen bis	2.517 €	3.023 €	3.543 €	4.066 €	4.580 €	5.094 €	149 €	25 € pro Std.	174 €	199 €	224 €	249 €	274 €	299 €
Stufe 6 Einkommen bis	2.768 €	3.312 €	3.897 €	4.472 €	5.039 €	5.603 €	164 €	27 € pro Std.	191 €	218 €	245 €	272 €	299 €	326 €
Stufe 7 Einkommen bis	3.045 €	3.665 €	4.287 €	4.920 €	5.541 €	6.163 €	180 €	30 € pro Std.	210 €	240 €	270 €	300 €	330 €	360 €
Stufe 8 Einkommen bis	3.350 €	4.032 €	4.716 €	5.412 €	6.096 €	6.789 €	198 €	33 € pro Std.	231 €	264 €	297 €	330 €	363 €	396 €
Stufe 9 Einkommen bis	3.685 €	4.435 €	5.187 €	5.953 €	6.705 €	7.459 €	218 €	36 € pro Std.	254 €	293 €	335 €	362 €	399 €	434 €
Stufe 10 Einkommen bis	4.053 €	4.879 €	5.706 €	6.548 €	7.376 €	8.203 €	240 €	40 € pro Std.	280 €	320 €	360 €	400 €	440 €	480 €
Stufe 11 Einkommen bis	4.459 €	5.365 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	264 €	44 € pro Std.	308 €	352 €	395 €	440 €	484 €	528 €
Stufe 12 Einkommen über	4.450 €	5.360 €	6.277 €	7.203 €	8.113 €	9.024 €	280 €	48 € pro Std.	338 €	396 €	454 €	482 €	530 €	578 €

(Stand: April 2024)